

Leitfaden zur Gestaltung fremd- und gemischtsprachiger Bachelor- und Masterstudiengänge am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Stand August 2024

Redaktionelle Überarbeitung Juni 2025

Inhalt

1.	Ziel des Leitfadens	1
2.	Vorgehen bei der Entwicklung fremd- und gemischtsprachiger Studiengänge	1
2.1.	Mögliche Sprachausprägungen innerhalb von Studiengängen	1
2.2.	Vorüberlegungen bei Neueinrichtungen bzw. Weiterentwicklung/Änderung eines bestehenden Studienganges	3
2.3.	Hinweise zum Einrichtungsprozess	4
2.4.	Angaben zur Sprache in der Studien- und Prüfungsordnung	5
2.5.	Abbildung in CAMPUS, studiengangrelevante Dokumente und Abschlussdokumente	6
2.6.	Akkreditierungsverfahren.....	8
2.7.	Sonstige Hinweise	10

1. Ziel des Leitfadens

Die zunehmende Internationalisierung und das steigende Interesse an fremd- bzw. gemischtsprachigen Studiengängen führt zu einem veränderten Studienangebot am KIT. Die KIT-Fakultäten bieten mehr und mehr Lehrveranstaltungen und Erfolgskontrollen in anderen Sprachen (insbesondere Englisch) an. Einzelne Studiengänge können z.B. sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch oder in einer gemischten Variante (je nach individueller Wahl) oder nur auf Englisch studiert werden.

Diese Veränderungen im Angebot ziehen rechtliche und formale Fragen nach sich, die bei der Konzeption fremd- bzw. mehrsprachiger Studiengänge berücksichtigt werden sollten.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle bei der Gestaltung von Studiengängen Beteiligten. Es wird auf grundlegende Fragen im Zusammenhang mit der Sprache von Studiengängen eingegangen (z.B.: Welche Sprachausprägungen innerhalb von Studiengängen sind möglich? Wann gilt ein Studiengang als gemischtsprachig?). Werden neue fremd- oder gemischtsprachige Studiengänge konzipiert, so gibt der Leitfaden bereits in der ersten Entwicklungsphase einen Überblick über die zu beachtenden Punkte. Bei der Umgestaltung bereits laufender Studiengänge können sich Beteiligte einen Einblick verschaffen, welche Änderungen an den bestehenden Satzungen notwendig sind bzw. welche Auswirkungen die veränderten Sprachvoraussetzungen ggf. auf die laufende Akkreditierung des Studienganges haben. So sollen offene Fragen geklärt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

2. Vorgehen bei der Entwicklung fremd- und gemischtsprachiger Studiengänge

2.1. Mögliche Sprachausprägungen innerhalb von Studiengängen

Die Durchführung eines Studiengangs (d.h. Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache) muss zunächst hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit betrachtet werden. Es ist im konkreten Fall zu prüfen, ob das fremdsprachige Angebot mit Blick auf das Ausbildungs- und Berufsziel erforderlich ist und die Grundrechte der Studierenden und Lehrenden nicht unzulässig eingeschränkt werden. Für Bachelorstudiengänge ist der gesetzliche Rahmen hinsichtlich der Freiheit der Berufswahl strenger als für Masterstudiengänge, da die grundständige Ausbildung einen besonderen Schutz genießt. Dabei handelt es sich, sowohl bei Bachelor- als auch bei Masterstudiengängen, um eine Einzelfallprüfung. In jedem Fall ist daher eine Begründung für das fremdsprachige Angebot des jeweiligen Studiengangs erforderlich: Inwiefern erfordern die fachliche Ausrichtung des Studiengangs und die angestrebte Berufsausübung Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache? In Betracht kommen hier

- Qualitätssicherung des Studiengangs und der verliehenen Abschlüsse
- Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandort Deutschland
- Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Arbeitsmarktes im internationalen Kontext
- Konkurrenzfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen auf dem deutschen und internationalen Arbeitsmarkt
- Fachkräftemangel

Rückfragen hierzu beantwortet die DE HAA.

Im Folgenden werden mögliche Sprachausprägungen in Studiengängen dargestellt. Beispielhaft wird dabei neben der deutschen Sprache die englische Sprache als Kombination herangezogen. Die genannten Aspekte sind auch auf andere fremdsprachige Angebote übertragbar (z.B. in französischer oder spanischer Sprache). Die Einordnung eines Studiengangs in das folgende Schema¹ ergibt sich aus den Sprachkenntnissen, die die Studierenden für ein erfolgreiches Studium benötigen, und dem Gesamtkonzept des Studiengangs.

¹ Die dargestellten Varianten sind keine abschließende Liste. Weitere Mischformen und Kombinationsmöglichkeiten sind denkbar. Die im Folgenden aufgeführten Punkte sind auch auf weitere Studiengangskonzepte übertragbar. Die DEs HAA und SLE beraten gerne im Einzelfall.

1. Rein deutschsprachiger Studiengang
2. Rein englischsprachiger Studiengang
3. Alle Inhalte/Module eines Studiengangs werden in beiden Sprachen (Dt. und Engl.) angeboten (reine Übersetzungen)
4. Mischform A: Wählbare Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Dt./Engl.) angeboten
Mischform B: Verpflichtende Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Dt./Engl.) angeboten

Je nachdem, ob es sich um eine Neueinrichtung oder eine Weiterentwicklung/Änderung eines bestehenden Studienganges handelt, sind verschiedene Punkte zu beachten. Die Sprachoptionen müssen in den verschiedenen Satzungen Beachtung finden (z.B. in der Zugangs- und Auswahlsetzung und der Studien- und Prüfungsordnung) und haben ggf. Auswirkungen auf die (bestehende) Akkreditierung des Studienganges.

2.2. Vorüberlegungen bei Neueinrichtungen bzw. Weiterentwicklung/Änderung eines bestehenden Studienganges

Vor der Einrichtung eines mehr- bzw. gemischtsprachigen Studienganges sind zunächst folgende Fragen zu klären:

- Welche Sprachvoraussetzungen benötigen die Studierenden für ein erfolgreiches Studium?
- In welcher Sprache ist der Studiengang studierbar?

Daraus ergibt sich, welche Sprachkenntnisse in der Zugangs- und Auswahlsetzung und welche Sprachen in der Studien- und Prüfungsordnung als Lehr- und Prüfungssprachen für den (neuen) Studiengang festgelegt werden.



Die Bezeichnung des Studienganges kann in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen, maßgeblich dafür ist jedoch, dass diese Sprache im Studiengang überwiegt.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die verschiedenen Sprachausprägungen und die sich daraus ergebenden Folgen für die Regelungen zum Zugang, die Lehr- und Prüfungssprache sowie die Bezeichnungen im Studiengang.

	1. rein deutsch-sprachiger Studiengang	2. rein englisch-sprachiger Studiengang	3. Alle Inhalte/Module eines Studiengangs werden in beiden Sprachen (Dt. und Engl.) angeboten (reine Übersetzungen)	4a. Mischform A: wählbare Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Dt./Engl.) angeboten	4b. Mischform B: verpflichtende Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Dt./Engl.) angeboten
Welche Sprachvoraussetzungen benötigen die Studierenden für ein erfolgreiches Studium? In welcher Sprache ist der Studiengang studierbar?	Deutsch	Englisch	Deutsch <u>oder</u> Englisch	Deutsch <u>und</u> Englisch Je nach nachdem, welche Sprachkenntnisse in der Person der/des Studierenden vorliegen, ergeben sich für die Studierenden Wahlmöglichkeiten, die in der anderen Sprache möglicherweise nicht angeboten werden. Eine Hauptsprache des Studiengangs sollte festgelegt werden (in welcher Sprache kann der Studiengang durchgehend studiert werden? In welchem Umfang sind Wahlmöglichkeiten in einer zweiten Sprache vorhanden?).	Deutsch <u>und</u> Englisch Studierende benötigen Kenntnisse in beiden Sprachen, um das Studium abschließen zu können, da nicht alle (Pflicht-) Bestandteile in beiden Sprachen angeboten werden.
Zugang	Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 3 ZIO.	Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung und/oder studiengangspezifischer Zugangssatzung.	Nachweis deutscher oder englischer Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung und/oder studiengangspezifischer Zugangssatzung. Hintergrund: § 58 Abs. 1 Satz 1 LHG: „erforderliche Qualifikation“.	Nachweis der Hauptsprache des Studiengangs zwingend erforderlich (deutsche oder englische Sprachkenntnisse) gemäß § 5 Abs. 4 und 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung und/oder studiengangspezifischer Zugangssatzung. Weitere Sprache zur Nutzung des wählbaren Angebots sinnvoll.	Nachweis deutscher und englischer Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 und 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung und/oder studiengangspezifischer Zugangssatzung. Hintergrund: § 58 Abs. 1 Satz 1 LHG: „erforderliche Qualifikation“.
Konzept und Aufbau des Studiengangs	<u>ausschließlich Deutsch</u> : Bezeichnung des Studiengangs und der Fächer, Module, Teilleistungen, Lehrveranstaltungen, Erfolgskontrollen/Prüfungen.	<u>ausschließlich Englisch</u> : Bezeichnung des Studiengangs und der Fächer, Module, Teilleistungen, Lehrveranstaltungen, Erfolgskontrollen/Prüfungen.	<u>Alles Deutsch und Englisch</u> : Bezeichnung des Studiengangs und der Fächer, Module, Teilleistungen, Lehrveranstaltungen, Erfolgskontrollen/Prüfungen.	Nach der überwiegenden Sprache richtet sich die Bezeichnung des Studiengangs (oder „Deutsch-Englisch“ bei entsprechend umfangreichen Wahlmöglichkeiten). Die Fächer, Module und Teilleistungen, Lehrveranstaltungen und die Erfolgskontrollen/Prüfungen werden in der jeweiligen Sprache (Deutsch oder Englisch) geregelt bzw. angeboten.	Die Bezeichnung des Studiengangs richtet sich nach der Ausrichtung des Studiengangs. Sie kann auf deutsch-englisch erfolgen. Die Fächer, Module und Teilleistungen, Lehrveranstaltungen und die Erfolgskontrollen/Prüfungen werden in der jeweiligen Sprache (Deutsch oder Englisch) geregelt bzw. angeboten.

2.3. Hinweise zum Einrichtungsprozess

Bei der **Neueinrichtung eines Studienganges** beachten Sie bitte an dieser Stelle auch die Checkliste (<https://www.haa.kit.edu/downloads.php>) zur Neueinrichtung eines Studienganges der DE HAA. Für die Einrichtung eines Studienganges ist ein formloser Erstantrag der KIT-Fakultät auf Einrichtung notwendig. Ob ein langer bzw. verkürzter Gremienweg notwendig ist, hängt von der Aufnahme der Maßnahme im SEP ab, d.h. PS, (+/-)AR, KIT-Senat, (+/-)MWK.

Bei **einer Änderung/Weiterentwicklung eines Studiengangs** aufgrund veränderter Sprachvoraussetzungen müssen zusätzlich die folgenden Punkte beachtet werden:

- Wenn die Bezeichnung des Studiengangs und/oder die inhaltliche Ausrichtung nachhaltig und nach außen deutlich erkennbar **verändert** werden, ist der **Einrichtungsprozess**/Gremienweg (lang/verkürzt) in Gang zu setzen. Der Hinweis darauf, dass das Verfahren erforderlich ist, kann von den beteiligten DEs SLE, STS-QM oder HAA kommen. [siehe hierzu Prozessabbildung „Änderung in fremd- und zweisprachigen Studiengängen“].
- Dabei wird die Möglichkeit der Übertragung der bestehenden **Akkreditierung** geprüft, ggf. startet auch ein neues Akkreditierungsverfahren.
- Die KIT-Fakultät muss den Einsatz der **Kapazitäten** bedenken: Entsteht durch Lehrveranstaltungen in verschiedenen Sprachen ein erhöhter Bedarf? Inwieweit binden Lehrangebote in mehreren Sprachen die vorhandenen Kapazitäten?

2.4. Angaben zur Sprache in der Studien- und Prüfungsordnung

Folgende Punkte in der Studien- und Prüfungsordnung sind hinsichtlich der Sprachoptionen eines Studienganges relevant und müssen sowohl bei Neueinrichtungen als auch bei Änderung/Weiterentwicklung eines Studienganges bei der Erstellung bzw. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend angepasst werden:

	1. rein deutschsprachiger Studiengang	2. rein englischsprachiger Studiengang	3. Alle Inhalte/Module eines Studiengangs werden in beiden Sprachen (Dt. und Engl.) angeboten (reine Übersetzungen)	4a. Mischform A: wählbare Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Dt. und Engl.) angeboten	4b. Mischform B: verpflichtende Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Dt. und Engl.) angeboten
SPO	• Bezeichnung des Studiengangs deutsch² • § 3 Abs. 5: Sprache der Lehrveranstaltungen ist Deutsch, Ausnahmen davon in Wahlbereichen (mit Alternativen in deutscher Sprache) möglich • § 6 Abs. 2 und Abs. 4: Prüfungssprache ist Deutsch • § 14 Abs. 4: Sprache der BA-/MA-Arbeit ist Deutsch (andere Sprache auf Antrag möglich) • § 21/22 Abs. 1 und 3: Abschlussdokumente zweisprachig: Zeugnis, ToR und DS jeweils in beiden Sprachen als getrennte Dokumente; Urkunde zweisprachig	• Bezeichnung des Studiengangs englisch • § 3 Abs. 5: Sprache der Lehrveranstaltungen ist Englisch, Ausnahmen davon in Wahlbereichen (mit Alternativen in englischer Sprache) möglich • § 6 Abs. 2 und Abs. 4: Prüfungssprache ist Englisch (bei Ausnahme in §3 Abs. 5 hier ebenfalls zu ergänzen) • § 14 Abs. 4: Sprache der BA-/MA-Arbeit ist Englisch (andere Sprache möglich, ggf. nur auf Antrag) • § 21/22 Abs. 1 und 3: Abschlussdokumente zweisprachig: Zeugnis, ToR und DS jeweils in beiden Sprachen als getrennte Dokumente; Urkunde zweisprachig	• Bezeichnung des Studiengangs Deutsch und Englisch • Ggf. Regelung in § 2 Abs. 1 die auf die „Besonderheit“ hinweist, dass der Studiengang ganz auf Deutsch als auch ganz auf Englisch oder in einer gemischtsprachigen Variante studiert werden kann. • § 3 Abs. 5 Sprache der Lehrveranstaltungen ist Deutsch und Englisch • § 6 Abs. 2 und 4: Prüfungssprache ist Deutsch und Englisch • § 14 Abs. 4: Sprache der BA-/Masterarbeit, Deutsch oder Englisch zur Wahl für Studierende (andere Sprache auf Antrag möglich) • § 21/22 Abs. 1 und 3: Abschlussdokumente zweisprachig: Zeugnis, ToR und DS jeweils in beiden Sprachen als getrennte Dokumente; Urkunde zweisprachig	• Bezeichnung des Studiengangs in der Hauptsprache des Studiengangs (oder „Deutsch-Englisch“ bei entsprechend umfangreichen Wahlmöglichkeiten) • Ggf. Regelung in § 2 Abs. 1 die auf die „Besonderheit“ hinweist, dass der Studiengang auf Deutsch/Englisch mit entsprechenden Wahlmöglichkeiten in der jeweils anderen Sprache studiert werden kann. • § 3 Abs. 5: Sprache der Lehrveranstaltungen ist Deutsch oder Englisch • § 6 Abs. 2 und Abs. 4: Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch • § 14 Abs. 4: Sprache der BA-/Masterarbeit, Deutsch oder Englisch zur Wahl für Studierende (andere Sprachen auf Antrag möglich) • § 21/22 Abs. 1 und 3: Abschlussdokumente zweisprachig: Zeugnis, ToR und DS jeweils in beiden Sprachen als getrennte Dokumente; Urkunde zweisprachig	• Bezeichnung des Studiengangs Deutsch, Englisch oder Deutsch-Englisch • Ggf. Regelung in § 2 Abs. 1 die auf die „Besonderheit“ hinweist, dass der Studiengang gemischtsprachig ist. • § 3 Abs. 5: Sprache der Lehrveranstaltungen ist Deutsch oder Englisch • § 6 Abs. 2 und Abs. 4: Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch • § 14 Abs. 4: Sprache der BA-/Masterarbeit, Deutsch oder Englisch zur Wahl für Studierende (andere Sprachen auf Antrag möglich) • § 21/22 Abs. 1 und 3: Abschlussdokumente zweisprachig: Zeugnis, ToR und DS jeweils in beiden Sprachen als getrennte Dokumente; Urkunde zweisprachig

² Ausnahme: Fremdsprachige Bezeichnung ist Fachbegriff bzw. übliche Bezeichnung in dem Fachbereich. Es muss schlüssig begründet werden, weshalb ein deutschsprachiger Studiengang eine fremdsprachige Bezeichnung erhalten soll.

2.5. Abbildung in CAMPUS, studiengangrelevante Dokumente und Abschlussdokumente

Abbildung in CAMPUS: Egal ob es sich um einen neu einzurichtenden Studiengang oder um eine Änderung eines bestehenden Studienganges handelt, in beiden Fällen ist bzgl. der Abbildung des Studienganges im Campusmanagementsystem eine Beratung durch die DE SLE notwendig. Hier können die für den jeweiligen Fall besten Abbildungsoptionen geklärt, auf individuelle Besonderheiten eingegangen und passgenaue Lösungen gefunden werden. Ob bei bestehenden Studiengängen eine Neuabbildung notwendig ist, hängt vom Einzelfall ab und muss individuell mit den Zuständigen der KIT-Fakultät geprüft werden. Die Tabelle gibt einen ersten Überblick, welche einzelnen Schritte bei der Abbildung zu beachten sind.

Studiengangrelevante Dokumente:

- Modulhandbuch:

Bei einem einsprachigen Studiengang muss das Modulhandbuch in dieser Sprache veröffentlicht werden. Ein zusätzliches Modulhandbuch in einer weiteren Sprache kann bei Bedarf veröffentlicht werden. Bei Mischformen muss aus dem Modulhandbuch hervorgehen, in welcher Sprache welche Inhalte belegt werden können. Bei komplett zweisprachig studierbaren Studiengängen (Variante 3) muss das Modulhandbuch sowohl auf Deutsch, als auch auf Englisch veröffentlicht werden.

- Satzungen einschließlich Änderungssatzungen (z.B. Studien- und Prüfungsordnungen Zulassungssatzungen):

Satzungen müssen, um Rechtsverbindlichkeit zu erlangen, in der Amtssprache Deutsch von den Gremien beschlossen und amtlich bekannt gemacht werden (<https://www.sle.kit.edu/amtlicheBekanntmachungen.php>). Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Sprache des Studiengangs.

Ergänzend können zu Informationszwecken rechtlich unverbindliche englische Übersetzungen der Satzungen erstellt werden. Dies liegt in der Verantwortung der KIT-Fakultät, die den Studiengang anbietet. Hierzu kann sich die KIT-Fakultät an den Sprachendienst in der DE Internationales (INTL) wenden (<https://www.intl.kit.edu/9668.php>). Er bietet Übersetzungen als Service an oder empfiehlt gegebenenfalls geeignete externe Anbieter. Der detaillierte Ablauf ist im Intranet in einem Prozessdiagramm beschrieben (<http://www.intl.kit.edu/sprachendienstprozess>). Ziel soll es sein, dass die Übersetzung der Satzungen nur über den Sprachendienst oder (in Absprache mit dem Sprachendienst) eine andere professionelle Übersetzungsstelle qualifiziert vorgenommen wird. Übersetzungen von Satzungen können zusammen mit den deutschsprachigen Satzungen auf der KIT-Website der Amtlichen Bekanntmachungen eingestellt werden. Hierzu sendet die KIT-Fakultät die englische Fassung der Satzung, die vom Sprachendienst übersetzt wurde, an das SLE-Sekretariat (sekretariat@sle.kit.edu). Das SLE-Sekretariat veranlasst dann die Veröffentlichung auf der Website. Dieses Vorgehen bezieht sich ausschließlich auf die (rechtlich unverbindliche und entsprechend gekennzeichnete) Übersetzung von amtlich bekannt gemachten Satzungen einschließlich Änderungssatzungen, Lesefassungen sind davon ausgenommen.

- Abschlussdokumente:

Das Zeugnis, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in allen Fällen auf Deutsch und Englisch zur Verfügung gestellt. Die Urkunde wird zweisprachig dargestellt.³

³ Zum 01.04.2025 wurde eine Neugestaltung der Abschlussdokumente vorgenommen, siehe <https://www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2025-AB-012.pdf>.

Leitfaden zur Gestaltung fremd- und gemischtsprachiger Bachelor- und Masterstudiengänge am KIT

	1. rein deutsch-sprachiger Studiengang	2. rein englisch-sprachiger Studiengang	3. Alle Inhalte/Module eines Studiengangs werden in beiden Sprachen (Dt. und Engl.) angeboten (reine Übersetzungen)	4a. Mischform A: wählbare Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Dt./Engl.) angeboten	4b. Mischform B: verpflichtende Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Dt./Engl.) angeboten
Abbildung im Campusmanagementsystem (SGM/PRM/Studienportal)	Studiengang wird einmal auf Deutsch mit Übersetzung auf Englisch abgebildet.	Studiengang wird einmal auf Englisch abgebildet, bei Ausnahme in §3 Abs. 5 können alternative Module auf Deutsch abgebildet werden.	Ausgehend von der Regelung der Fachebene in der SPO berät SLE (welche Optionen gibt es und wie wirkt sich dies u.a. auf die Darstellung in den Abschlussdokumente aus). Wenn der Studiengang auch in einer gemischtsprachigen Variante studiert werden kann, ist die Abbildung komplex. Grundsätzlich können die Fächer, Module und Teilleistungen, Lehrveranstaltungen und die Erfolgskontrollen/Prüfungen in beiden Sprachen (Deutsch und Englisch) abgebildet werden. Die systemseitige Unterstützung der Wahlmöglichkeiten (wenn gewünscht auch für die gemischtsprachige Variante) muss sichergestellt werden.	Die Fächer, Module und Teilleistungen, Lehrveranstaltungen und die Erfolgskontrollen/Prüfungen werden in der jeweiligen Sprache (Deutsch oder Englisch) abgebildet. Je nach Umfang des fremdsprachigen Angebots gibt es unterschiedliche Lösungen für die Modellierung. Ausgehend von der Regelung der Fachebene in der SPO berät SLE (welche Optionen gibt es und wie wirkt sich dies u.a. auf die Darstellung in den Abschlussdokumente aus).	Die Fächer, Module und Teilleistungen, Lehrveranstaltungen und die Erfolgskontrollen/Prüfungen werden in der jeweiligen Sprache (Deutsch oder Englisch) abgebildet. Je nach Umfang des fremdsprachigen Angebots gibt es unterschiedliche Lösungen für die Modellierung. Ausgehend von der Regelung der Fachebene in der SPO berät SLE (welche Optionen gibt es und wie wirkt sich dies u.a. auf die Darstellung in den Abschlussdokumente aus).
Studiengangrelevante Dokumente: Modulhandbuch (MHB) und Studien- und Prüfungsordnung (SPO)	Ein deutsches MHB (mit englischer Übersetzung möglich; hierüber kann die KIT-Fakultät nach Bedarf entscheiden) SPO in Amtssprache Deutsch	Ein englisches MHB Rechtsverbindliche deutsche SPO (Amtssprache), eine englische Übersetzung der SPO kann zu Informationszwecken veröffentlicht werden und wird empfohlen (hierfür trägt die KIT-Fakultät die Verantwortung).	Ein MHB mit Angaben zu Studienplan, Fächern, Modulen etc. in Deutsch und Englisch (inkl. der beschreibenden Texte). Rechtsverbindliche deutsche SPO (Amtssprache), eine englische Übersetzung der SPO kann zu Informationszwecken veröffentlicht werden und wird empfohlen (hierfür trägt die KIT-Fakultät die Verantwortung).	Ein deutsches bzw. englisches MHB, aus welchen in beiden Fällen hervorgeht, welche Bestandteile in welcher Sprache angeboten werden. Rechtsverbindliche deutsche SPO (Amtssprache), eine englische Übersetzung der SPO kann zu Informationszwecken veröffentlicht werden und wird empfohlen (hierfür trägt die KIT-Fakultät die Verantwortung).	Ein deutsches bzw. englisches MHB, aus welchen in beiden Fällen hervorgeht, welche Bestandteile in welcher Sprache angeboten bzw. belegt werden müssen. Rechtsverbindliche deutsche SPO (Amtssprache), eine englische Übersetzung der SPO kann zu Informationszwecken veröffentlicht werden und wird empfohlen (hierfür trägt die KIT-Fakultät die Verantwortung).
Abschlussdokumente	Die Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Urkunde in einem zweisprachigen Dokument; Zeugnis, ToR und DS jeweils in beiden Sprachen als getrennte Dokumente).	Die Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Urkunde in einem zweisprachigen Dokument; Zeugnis, ToR und DS jeweils in beiden Sprachen als getrennte Dokumente).	Die Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Urkunde in einem zweisprachigen Dokument; Zeugnis, ToR und DS jeweils in beiden Sprachen als getrennte Dokumente).	Die Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Urkunde in einem zweisprachigen Dokument; Zeugnis, ToR und DS jeweils in beiden Sprachen als getrennte Dokumente).	Die Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Urkunde in einem zweisprachigen Dokument; Zeugnis, ToR und DS jeweils in beiden Sprachen als getrennte Dokumente).

Englische Übersetzungen weiterer studiengangrelevanter Dokumente:

Das KIT will alle relevanten Dokumente und Informationsangebote in deutscher und englischer Sprache zugänglich machen. Bei Dokumenten und Informationen mit Bezug zu Studiengängen gehören dazu neben den oben genannten Satzungen und Modulhandbüchern u.a. Studienpläne, Formulare und Webseiten. Wenn Institute, KIT-Fakultäten, Verwaltung und weitere Anbietende von Informationen und Dokumenten am KIT diese in englischer Sprache bereitstellen wollen, können sie sich auch dafür an den Sprachendienst in der DE Internationales (INTL) wenden (<https://www.intl.kit.edu/9668.php>).

2.6. Akkreditierungsverfahren

Sofern es sich um einen neu einzurichtenden Studiengang handelt, wird dieser im Zuge des Einrichtungsprozesses akkreditiert. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Seiten von STS-QM: <https://www.sts.kit.edu/kit-plus-interne-akkreditierung.php>.

Handelt es sich um eine Änderung oder Weiterentwicklung eines bestehenden Studienganges, so können sich aus den Änderungen der Sprache auch Folgen für die laufende Akkreditierung Ihres Studienganges ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn die sprachlichen Veränderungen „wesentliche Änderungen“ am Studiengang anstoßen. Nach § 28 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg (StAkkVO) sind Hochschulen verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen. Der Akkreditierungsrat entscheidet dann, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst wird. Ggf. muss die Akkreditierungsentscheidung daraufhin auf Aktualität hin geprüft werden. Wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Sprache können z.B. sein:

1. Studiengangsbezeichnung (z.B. von Deutsch auf Englisch)
2. Konzeption des Studiengangs
3. Qualifikationsziele des Studiengangs
4. Profil des Studiengangs
5. Inhalte des Studiengangs
6. Einrichtung von Vertiefungsrichtungen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen
7. wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird.

Quelle: <https://akkreditierungsrat.de/index.php/de/faq/thema/18-wesentliche-aenderungen>



Über mögliche Änderungen und ihre Auswirkungen für die Akkreditierung können keine pauschalen Aussagen getroffen werden, sie sind im Einzelfall mit SLE und STS-QM zu prüfen.

Die studiengangrelevanten Dokumente (Modulhandbuch, Satzungen, Studienpläne), die im Rahmen der Akkreditierung von der KIT-Fakultät eingereicht und von SLE geprüft werden, müssen nicht in verschiedenen Sprachen vorliegen. Eine Übersicht, welche Dokumente in welcher Sprache im Rahmen des Verfahrens verfasst werden, kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

	1. rein deutsch-sprachiger Studiengang	2. rein englischsprachiger Studiengang	3. Alle Inhalte/Module eines Studiengangs werden in beiden Sprachen (Dt. und Engl.) angeboten (reine Übersetzungen)	4a. Mischform A: wählbare Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Dt./Engl.) angeboten	4b. Mischform B: verpflichtende Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Dt./Engl.) angeboten
Akkreditierung (KIT-PLUS)	Es wird der deutsche Studiengang mit deutschem MHB und Satzungen überprüft/akkreditiert.	Akkreditiert wird der Studiengang mit der rechtsverbindlichen deutschen Studien- und Prüfungsordnung (Amtssprache). Zu Informationszwecken kann die KIT-Fakultät eine englische Übersetzung veröffentlichen (hierfür trägt die KIT-Fakultät die Verantwortung, siehe Kap. 2.5). Das Modulhandbuch ist Englisch, der Studiengangbericht wird auf Deutsch verfasst. Es erfolgt keine doppelte Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung und des MHBs im Rahmen der Akkreditierung.	Akkreditiert wird der Studiengang mit der rechtsverbindlichen deutschen Studien- und Prüfungsordnung (Amtssprache). Zu Informationszwecken kann die KIT-Fakultät eine englische Übersetzung veröffentlichen (hierfür trägt die KIT-Fakultät die Verantwortung, siehe Kap. 2.5). Das Modulhandbuch ist auf Deutsch und Englisch, der Studiengangbericht wird auf Deutsch verfasst. Es erfolgt keine doppelte Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung und des MHBs im Rahmen der Akkreditierung, z.B. hinsichtlich der Korrektheit von Übersetzungen.	Akkreditiert wird der Studiengang mit der rechtsverbindlichen deutschen Studien- und Prüfungsordnung (Amtssprache). Zu Informationszwecken kann die KIT-Fakultät eine englische Übersetzung veröffentlichen (hierfür trägt die KIT-Fakultät die Verantwortung, siehe Kap. 2.5). Das Modulhandbuch ist auf Deutsch und Englisch, der Studiengangbericht wird auf Deutsch verfasst. Die deutsche SPO und ein MHB (in der Hauptsprache) werden geprüft. Es erfolgt keine doppelte Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung und des MHBs im Rahmen der Akkreditierung, z.B. hinsichtlich der Korrektheit von Übersetzungen.	Akkreditiert wird der Studiengang mit der rechtsverbindlichen deutschen Studien- und Prüfungsordnung (Amtssprache). Zu Informationszwecken kann die KIT-Fakultät eine englische Übersetzung veröffentlichen (hierfür trägt die KIT-Fakultät die Verantwortung, siehe Kap. 2.5). Das Modulhandbuch ist auf Deutsch und Englisch, der Studiengangbericht wird auf Deutsch verfasst. Die deutsche SPO und ein MHB werden geprüft. Es erfolgt keine doppelte Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung und des MHBs im Rahmen der Akkreditierung, z.B. hinsichtlich der Korrektheit von Übersetzungen.

2.7. Sonstige Hinweise

Die Einrichtung oder Umstellung eines fremd- oder gemischtsprachigen Studiengangs betreffen noch einige weitere Bereiche und Organisationseinheiten.

	1. rein deutsch- sprachiger Studiengang	2. rein englisch- sprachiger Studiengang	3. Alle Inhalte/Module eines Studiengangs werden in beiden Sprachen (Dt. und Engl.) angeboten (reine Übersetzungen)	4a. Mischform A: wählbare Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Dt./Engl.) angeboten	4b. Mischform B: verpflichtende Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Dt./Engl.) angeboten	Ansprechpersonen /OEs am KIT
Marketing/ Außendarstellung	Rein deutscher Studiengang und als solcher darzustellen.	Rein englischsprachiger Studiengang, kann entsprechend in Suchmaschinen und z.B. DAAD-Datenbanken als englischsprachig aufgenommen werden.	Studiengangvariante kann entsprechend der Sprache beworben bzw. in Datenbanken eingepflegt werden, wenn komplett in einer Sprache studierbar.	Als Studiengang in der Hauptsprache darzustellen; der Umfang der Wahlmöglichkeiten in der zweiten Sprache muss deutlich gemacht werden.	Als gemichtsprachiger Studiengang darzustellen; der Umfang der Bestandteile in den jeweiligen Sprachen muss deutlich gemacht werden.	DE SLE: Zentrale Studienberatung https://www.sle.kit.edu/wirueberuns/zsb-fuer-fakultaeten.php DE STS: Zentrales Marketing https://www.sts.kit.edu/5222.php
Personal: Weiterbildungsbedarf, Auswahl, Tarifrecht		Im Rahmen der Studiengangsverwaltung werden auf Seiten der KIT-Fakultäten und der zentralen Verwaltung die Mitarbeiter*innen auf allen Arbeitsebenen mit mehr und mehr englischsprachigen Dokumenten und tlw. auch Ansprechpersonen/Studierenden konfrontiert, was teilweise eine große Herausforderung darstellt, z.B. in (Prüfungs-) Sekretariaten, Institutsverwaltungen, Fachstudienberatung. Die Anforderungen, die an die Mitarbeiter*innen gestellt werden, wachsen und diese müssen entsprechend geschult werden. Bei Neubesetzungen oder Qualifizierungsmaßnahmen müssen Fremdsprachenkenntnisse berücksichtigt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fremdsprachenkenntnisse auf allen Arbeitsebenen vorgehalten werden müssen.				DE PSE https://www.pse.kit.edu/2539.php
Kapazitätsrechnung			Die KIT-Fakultät muss die Kapazitätsrechnung prüfen: Können die erforderlichen Lehrveranstaltungen zweisprachig angeboten werden?	Die KIT-Fakultät muss die Kapazitätsrechnung prüfen: Entsteht durch Lehrveranstaltungen in verschiedenen Sprachen ein erhöhter Bedarf? Müssen mehr Lehrveranstaltungen angeboten werden, z.B. durch größeres Wahlangebot in verschiedenen Sprachen?		DE STS-SCR https://www.sts.kit.edu/5486.php
Gremien und Fachschaft: Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Studierenden		Studierenden, die keine deutschen Sprachkenntnisse haben, können ihre mitgliedschaftlichen Rechte bzgl. Hochschulgremien ggf. nicht umfassend wahrnehmen. Ebenso nehmen die Möglichkeiten ab, sich in der Fachschaft zu engagieren oder ggf. eigene Rechte geltend zu machen. Die KIT-Fakultät sollte dies bedenken und mögliche Maßnahmen in Erwägung ziehen, z.B. eine englischsprachige Fachstudienberatung und englische Übersetzungen der Protokolle der Studienkommission und des Fakultätsrats. Es gibt keinen Anspruch der Studierenden auf englischsprachige Gremiensitzungen. In Gremien, die Verwaltungsakte vorbereiten oder erlassen (z.B. Prüfungsausschuss oder Auswahlkommission) muss aus Gründen der Rechtssicherheit Deutsch als Amtssprache verwendet werden.				